

## Beförderungsbedingungen

Die **Nutzung der Seilbahnen, Sessel- und Schlepplifte**, der durch die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH (Bergbahn) **freigegebenen Ski- und Rodel-Abfahrten** sowie der Aufenthalt auf dem Seilbahngelände der Bergbahn (Berg- und Talstationen samt Zugängen/ Umgriff, Seilbahn- und Schlepplift-Trassen) **ist nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet**:

### § 1 Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Anweisungen des Personals ist jederzeit sofort Folge zu leisten.
- 1.2 Schilder zur Regelung des Verhaltens sowie Pisten- und Wegekennzeichnungen sind zu beachten.
- 1.3 **Die Seilbahn, Lifte und Abfahrten sind so zu nutzen, dass der Nutzer weder sich selbst noch andere gefährdet.**
- 1.4 Es ist verboten, Gebäude oder Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 1.5 Das Rauchen ist während der Fahrt sowie auf dem gesamten Bergbahngelände verboten.
- 1.6 Die Seilbahn-/ Liftnutzung ist nur Personen gestattet, die einen Fahrausweis erworben haben. Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.
  - 1.6.1 Es gelten die Allgemeinen Tarifbestimmungen, welche an den Kassen aushängen und auf der Homepage veröffentlicht sind.
  - 1.6.2 Der Fahrgast hat den Fahrausweis immer mit sich zu tragen und auf Verlangen dem Personal zur Prüfung vorzulegen;
  - 1.6.3 Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif der jeweiligen Fahrkarte.
- 1.7 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Beförderungsbedingungen ist das Personal berechtigt, ein sofortiges Hausverbot zu erteilen.

### § 2 Seilbahn-/ Liftnutzung

- 2.1 Der Ein- bzw. Ausstieg ist nur an den dazu bestimmten Ein-/ Ausstiegen erlaubt.
- 2.2 Bei einer Störung verbleiben die Fahrgäste in der Kabine/ Lift, es sei denn, sie erhalten vom Personal andere Anweisung.
- 2.3 Gegenstände dürfen nicht aus der Kabine/ dem Lift herausgehalten oder weggeworfen werden. Es ist verboten, sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
- 2.4 Bei geschlossenen Zutrittsschranken ist ein selbstständiges Einsteigen verboten.
- 2.5 Das mutwillige Schaukeln, sich hinauslehnen, aufstehen oder Platzwechseln während der Fahrt ist verboten.

### § 3 Kinder in Sesselbahnen

#### **Für alle Sesselbahnen gilt, dass Kinder wie folgt von einer Aufsichtsperson begleitet werden müssen:**

- 3.1 Ein Kind unter 1,1 m darf auf dem Schoß oder unmittelbar neben der Aufsichtsperson sitzen, wenn sich der Schließbügel dann noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson kein weiteres Kind unter 1,25 m begleiten.
- 3.2 Eine Aufsichtsperson darf bis zu zwei Kinder unter 1,25 m, mindestens jedoch 1,1 m begleiten. Die Aufsichtsperson muss unmittelbar neben den beaufsichtigenden Kindern sitzen, d.h. es darf kein Leerplatz entstehen.
- 3.3 Aufsichtspersonen sind die Eltern oder die Personen, deren die Eltern die Aufsicht übertragen haben (Verwandte, Freunde, Skilehrer, etc.).
- 3.4 Die Aufsichtsperson (mindestens 18 Jahre alt) muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels.
- 3.5 Die Aufsichtsperson hat dem Kind die Benutzungsregelungen und die erforderlichen Verhaltensweisen –auch bei Stillstand der Bahn– zu erklären und verantwortlich einzuschätzen, ob das Kind zur Einhaltung der Benutzungsregelungen fähig ist.

#### Für die **Beförderungen von Kindern in Gruppen** gilt:

- 3.6 Im Fall einer begleiteten Gruppe muss der Verantwortliche einer Gruppe dafür sorgen, dass die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Sessel und Sitzplätze unter Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen des Betreibers erfolgt, d.h. er muss rechtzeitig vor dem Einstieg dafür sorgen, dass die Kinder von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Aufsichtspersonen sind in diesem Fall andere, vom Gruppenverantwortlichen ausgewählte Fahrgäste, die sich einverstanden erklären, die Kinder während der Fahrt im Sessel zu begleiten/ beaufsichtigen.

#### **Für den Sessellift Milchhäusl-Express gilt abweichend:**

- 3.7 Eine Aufsichtsperson darf bis zu drei Kinder unter 1,25 m, mindestens jedoch 1,1 m begleiten. Die Aufsichtsperson soll zwischen den zu beaufsichtigenden Kindern sitzen. Dabei darf kein Leerplatz bzw. Lücke entstehen.
- 3.8 Im Übrigen gelten die vorstehenden Regeln (3.1 bis 3.6) auch für den Milchhäusl-Express.

### § 4 Schleplift-Nutzung:

- 4.1 Bei der Schleplift-Nutzung ist nicht gestattet:
  - 4.1.1 weitere Personen mitzuschleppen. Das Personal kann das Mitschleppen von Kleinkindern gestatten;
  - 4.1.2 mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren);
  - 4.1.3 sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen, es sei denn, dass die Bauart des Schlepliftes dies erfordert;
  - 4.1.4 den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt;
  - 4.1.5 die Schlepptrasse außer zur Beförderung zu betreten.

- 4.2 Das Queren der Schlepptrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schleppbetrieb hat Vorrang.
- 4.3 Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepptrasse ist unverzüglich freizumachen.
- 4.4 Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen mit Stoppfern ausgerüstet oder mittels Fangriemen am Fuß des Benutzers festgeschnallt sein.
- 4.5 Snowboard-Fahrer müssen bei der Fahrt im Schlepplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung nehmen und den Fuß frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Brett abstützen.
- 4.6 Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
- 4.7 Andere Sportgeräte wie Flugdrachen, Gleitschirme, Skibobs o. ä. werden nur nach besonderer Absprache mit dem Betriebspersonal befördert.

## **§ 5 Beförderung von Tieren und Sachen**

- 5.1 Die Mitnahme von Tieren, Gepäck, Sportgeräten, Kinderwägen, Rollstühlen, usw. ist nur gestattet, wenn dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für den Seilbahnbetrieb entstehen.
- 5.2 Die Bergbahn kann Zusatzentgelt für die Beförderung von Tieren oder Sachen verlangen.
- 5.3 Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen.
- 5.4 Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten. Ausnahmegenehmigungen (für Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben/ Jagdberechtigten) können bei der Bergbahn beantragt werden.

## **§ 6 Ausschluss von der Beförderung**

- 6.1 Von der Beförderung oder dem Aufenthalt des Bergbahngeländes werden Personen ausgeschlossen, die:
  - 6.1.1 gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen; insbesondere Anweisungen des Personals nicht befolgen oder die Sicherheit von Personen oder Anlagen gefährden;
  - 6.1.2 betrunken sind oder unter Drogeneinfluß stehen;
  - 6.1.3 sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen;
  - 6.1.4 gesperrte oder geschlossene Pisten befahren oder
  - 6.1.5 bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
- 6.2 Der Fahrpreis wird in den vorgenannten Fällen nicht erstattet.

### **§ 7 Pisten- und Abfahrts-Nutzung**

- 7.1 Die Nutzung der Abfahrten ist nur während der Öffnungszeiten (Uhrzeit siehe Aushang) gestattet. Danach sind die Pisten/ Abfahrten geschlossen.
- 7.2 Auf den Skipisten gelten die international anerkannten Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder (z.B. FIS-Verhaltensregeln).
- 7.3 Gemäß seinen eigenen Fähigkeiten darf jeder Nutzer die Pisten/ Abfahrten nur so befahren, dass er weder sich selbst noch andere gefährdet.

### **§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- 8.1 Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
  - 8.1.1 sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
  - 8.1.2 sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
  - 8.1.3 den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
  - 8.1.4 den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
  - 8.1.5 widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.
- 8.2 Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch 50.00 €.
- 8.3 Es ermäßigt sich im Fall von 8.1.2 auf 7.00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

### **§ 9 Entbindung von der Beförderungspflicht**

- 9.1 Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

### **§ 10 Haftung und Schadenersatz**

- 10.1 Die Bergbahn haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden.
- 10.2 Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Bergbahn nur, wenn ihr, einem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

### **§ 11 Datenschutz und Videoüberwachung**

- 11.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, zur Wahrung des Hausrechts sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen wird das Seilbahngelände in durch Hinweisschilder gekennzeichneten Bereichen videoüberwacht und aufgezeichnet.
- 11.2 Die Videodaten –ebenso alle sonstigen personenbezogenen Daten- werden unverzüglich gelöscht, sobald sie zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich sind. Bei Videoaufnahmen erfolgt die Löschung –sofern es kein Vorkommnis gab- spätestens nach 24 Stunden. Sofern es ein Vorkommnis gab, werden die Daten unverzüglich gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- 11.3 Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung von personenbezogenen Daten sowie die Videoüberwachung und deren Aufzeichnung erfolgt unter Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften (BDSG, DSGVO).
- 11.4 Datenschutzbeauftragter der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH ist: Felix Gebhardt, E-Mail: dsb@fx-data.de. Im Übrigen wird auf die aktuelle Datenschutzerklärung verwiesen, welche auf der Homepage veröffentlicht ist.

### **§ 12 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Lenggries, im Februar 2020

Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH.